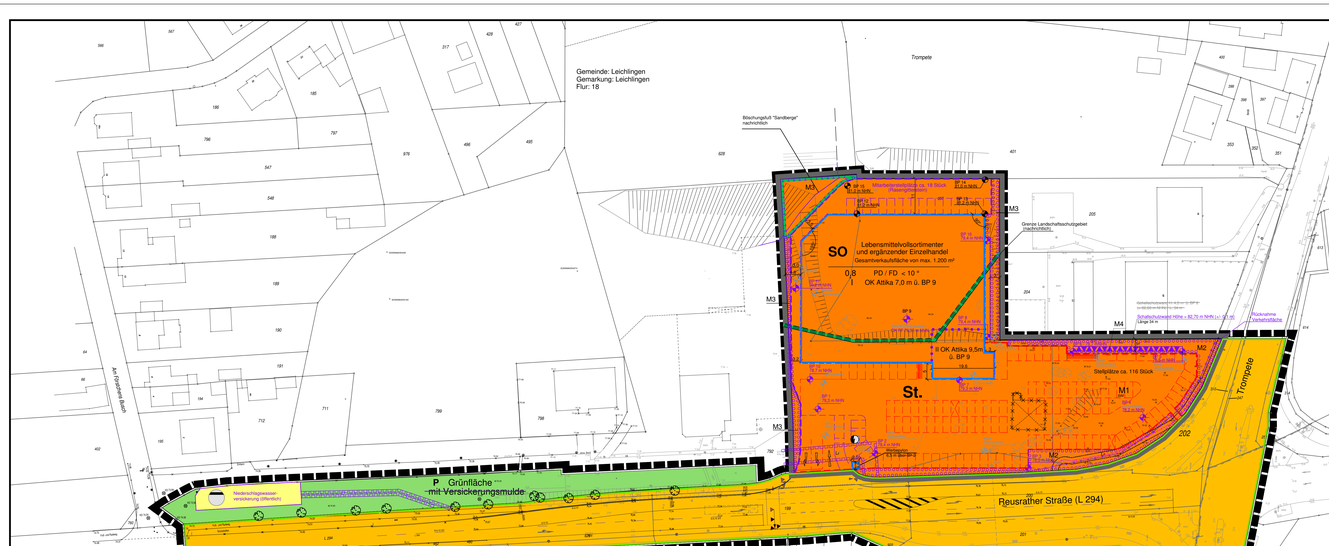

VERFAHREN

Angefertigt nach Katasternunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes - Stand

wird als richtig bescheinigt.

..... den .....

Öffentlich Best. Verm.-Ingenieur

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der letzten gültigen Fassung durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom..... aufgestellt worden.

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom ..... wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am .....

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Vorhabenträger:

für den Planentwurf:

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath

Nach ortsüblicher Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß die Stellungnahmen von Bürgern und Behörden zur Planung während der Dienststunden öffentlich ausgelegen haben, ist der Rat der Stadt Leichlingen am ..... mit der Prüfung der Anregungen und Bedenken sowie der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Der Planentwurf ist nach § 4 a Abs. 3 BauGB durch Beschluss des Rates am ..... geändert worden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... ist dieser Plan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Leichlingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am ..... als Satzung beschlossen.

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes als Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leichlingen, den ..... Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

II — Zahl der zulässigen Vollgeschossen als Höchstmaß

max. VK — zulässige maximale Vorhaufhöhe

OK Attika max. 7,0m ü. BP — zul. Höhe der baulichen Anlagen über Bezugspunkt (BP)

BP 1 / 12,5 m ü. NHN — Bezugspunkt mit Nummerierung über Normalhöhennull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — Baugrenze

PD - FD < 10° — zulässige Dachform PD - Pultdach FD - Flachdach / Dachneigung kleiner 10°

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegliedert Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

P — private Grünfläche mit Versickerungsmulde

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M1 — Beschreibung der Maßnahme (sh. textliche Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M3 — Beschreibung der Maßnahme (sh. textliche Festsetzungen)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und 3Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (öffentlich)

Elektrizität

Niederschlagswasserbeseitigung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan)

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: St. - Stellplätze

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hes - Schallschutzwand

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

L1 — Mit Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belastende Fläche - Ls -

L2 — Mit Leitungsrecht zugunsten der Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH (RNG) zu belastende Fläche - Lr -

L3 — Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Leichlingen und der Versorgungsträger zu belastende Fläche - Lr -

Landschaftsschutzgebiet (nachrichtlich)

Gestalterische Festsetzungen
(§ 86 Abs. 1 und 4 BauONRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

PD - FD < 10° — zulässige Dachform PD - Pultdach FD - Flachdach / Dachneigung kleiner 10°

Plangrundlage

Gebäude

Nebengebäude

Abbruch

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

017 — Flurstücksnummer

79,01 — Höhen über NHN

Kanaldeckel

Darstellung (keine Festsetzung)

Anordnung der geplanten Stellplätze

Straßenplanung

geplante Ampelanlage

Fahrradstellplätze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO
Sondergebiet – SO „Lebensmittelvollsortimenter und ergänzender Einzelhandel"
Gemäß § 11 Abs. 1 und 2, Satz 1 BauNVO sind im Sondergebiet - SO ein Lebensmittelvollsortimenter und ergänzender Einzelhandel sowie ein Café mit Backshop ~~sowie ein Backwarenverkauf mit Café und Lotto- Gaststätte~~ mit einer Verkaufsfläche von zusammen maximal 1.200 qm zulässig.
Die Gesamtverkaufsfläche dient dem Verkauf von Waren aller Art. Auf mindestens 90% der VK erfolgt die Veräußerung von nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. der Leichlinger Liste.

2 Leichlinger Liste

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Nahversorgungsrelevant • Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke* • Reformwaren* • Drogerieware (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika • Pharmazie, Sanitätswaren • Schnittblumen • Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften	• Elektrogroßgeräte (weiße Ware**, wie z.B. Herde, Öfen), Bekleidungskörper • Büromaschinen (ohne Computer) *** • Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung • Möbel / Kücheneinrichtungen / Büromöbel • Matratzen • Pflanzen und Zubehör, Pflege und Düngermittel • Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen • Fenster, Türen, Markisen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen • Teppiche / Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malerbedarf • Holz, Bauelemente wie z.B. Fenster, Türen • Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse • Kfz und Fahrzeuge aller Art, Motorräder / Mopeds, Kfz-Zubehör, Motorradzubehör • Fahrräder • Camingartikel • Sportgroßgeräte, Fahrräder, Fahrradzubehör • Pferdeausstattung, Pferdefutter- und Transportbedarf, Pferdehaltung, reitsportspezifische Bekleidung und Schuhe • Waffen, Jagd- und Angelsportgeräte / -zubehör
zentrenrelevant • Bücher, Spielwaren und Bastelartikel, Briefmarken, Münzengroßhandel • Bekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien • Baby- / Kinderartikel • Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie-Sportartikel (inkl. Bekleidung, Schuhe) • Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten • Uhren, Schmuck, Silberwaren • Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. ä. • Optische und feinmechanische Erzeugnisse • Musikfachhandel • Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger • Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)**, Elektroinstallationsbedarf, Computer, Geräte der Telekommunikation • Antennen / Satellitenanlagen	

* Aufzählung nicht abschließend
** Weiße Ware: z.B. Haus- und Küchengeräte; braune Ware: z.B. Radio-, TV-, Videogeräte
*** z.B. Drucker, Kopierer
Quelle: GMA Empfehlungen 2011

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die im Bebauungsplan eingetragenen Bezugspunkte (BP) setzen eine neue ~~maximale~~ Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) fest. ~~Abweichungen nach oben oder Abweichungen sind durch Aufschüttungen / Abgrabung bis zu maximal 0,2 m in Bezug zum jeweiligen Bezugspunkt zulässig.~~
Im Bereich der durch die Bezugspunkte (BP) 11 bis 15 festgesetzten neuen minimalen Geländehöhe sind Aufschüttungen zulässig und Abgrabungen bis zu 0,2 m in Bezug zum jeweiligen Bezugspunkt.
Im Bereich der durch die Bezugspunkte (BP) 1 bis 10 und 16 festgesetzten neuen maximalen Geländehöhe sind Abgrabungen zulässig und Aufschüttungen bis zu 0,2 m in Bezug zum jeweiligen Bezugspunkt.

3.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise überschritten, wenn die Überschreitung durch untergeordnete technische Anlagen (bspw. Antennen, Lüftungsanlagen) oder untergeordnete Bauteile (bspw. Schornsteine) erfolgt.

3.3 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen die Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten, die in Rasengittersteln hergestellt werden, bei der Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) nur zu 50 % angerechnet werden.

4 Stellplätze und Garagen
Im Sondergebiet sind Stellplätze sowie deren Zufahrten i.S.d. § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig.

5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Stellplätze (Maßnahme M 1)
Zur Begrünung der Stellplatzanlagen im Sondergebiet ist pro 8 Stellplätze ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Mindestpflanzqualität Bäume 3 x verschult, Stammumfang 18 bis 20 cm, gemessen in 1 m Höhe. Bei Abgängigkeit ist artgleich eine Neuanpflanzung vorzunehmen.

Standortheimische Bäume:
Acer campestre, Feldahorn
Acer platanoides, Spitzahorn
Carpinus betulus, Hainbuche
Sorbus aucuparia, Eberesche
~~Sorbus aria, Mehlbeere~~
Fagus silvatica, Rotbuche

5.2 Grünflächen um die Stellplatzanlage (M 2)
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen um die Stellplatzanlage mit der Bezeichnung **M 2** ist eine Anpflanzung aus Ziergehölzen und Bodendeckern vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Auswahl Bodendecker und niedrige Gehölze
Hypericum calycinum, Niedriges Johanniskraut
Rosa nitida, Glanz-Rose
Sorten Rosa spec., Beet-Rosen in Arten/
Sorten Potentilla spec., Fingerkraut in Arten
Stephanandra incisa 'Crispa', Krans-Spiere
Spiraea 'Little Princess', Rosa Zwergspiere

5.3 Sonstige Grünflächen im Sondergebiet (Maßnahme M 3)
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung **M 3** ist eine Anpflanzung aus heimischen Sträuchern mit einzelnen Bäumen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestpflanzqualität Sträucher 80-100 cm, 2 x verschult,
Pflanzverband 1,5 m x 1,5 m

Mindestpflanzqualität Bäume 100-120 cm, Pflanzverband 2 m x 2 m

Standortheimische Sträucher
Cornus sanguinea, Blutroter Hartriegel
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, eingriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa, Schlehe
Rosa canina, Hundsrose
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

Standortheimische Bäume 2. Ordnung
Acer campestre, Feldahorn
Carpinus betulus, Hainbuche
Malus sylvestris, Wildapfel
Prunus avium, Vogelkirsche
~~Prunus padus, Traubenkirsche~~
Pyrus communis, Wildbirne
~~Sorbus aria, Mehlbeere~~
Sorbus aucuparia, Eberesche

5.4 Lärmschutzwand (Maßnahme M 4)
Die 4 m hohe Lärmschutzwand ist beidseitig mit immergrünen Rankgewächsen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auswahl Rankgewächse
Clematis vitalba, Waldrebe*
Humulus lupulus, Hopfen*
Hedera helix, Efeu
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein

6 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB im Sondergebiet

6.1 Die Stellplatzoberfläche der Kundenparkplätze südlich bzw. südöstlich des Marktgebäudes ist inklusive der Fahrgassen mit einem ebenen Belag, z.B. Asphalt oder Verbundsteine ohne Fase herzustellen.

6.2 Geräuschimmissionen von Aggregaten (z.B. Kühl- und Lüftungseinrichtungen), die betriebsbedingt auch zur Nachtzeit eingeschaltet sind, dürfen den geltenden Nachimmissionsrichtwert nicht überschreiten.
Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen, wenn die haustechnische Planung abgeschlossen ist und die Schallemissionen der technischen Anlagen und deren Standort bekannt sind.

6.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte Schallschutzwand (h = 4 m, L = 34 m) zum Schutz der Wohnbebauung Trompete 18 ist aus Mauerwerk oder gleichwertig mit einem Flächengewicht ≥ 40 kg/m² zu errichten.

II. Örtliche Bauvorschriften §9 (4) BauGB ~~i.V.m. § 86 BauO NRW~~

1 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen gilt:
~~• Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.~~
• Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Lauftschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklamen und Laserlichtwerbung sowie rotierende Werbeanlagen, mit Ausnahme einer sich langsam (halbstündlich) drehenden Anlage, sind nicht zulässig.
• Es ist maximal ein freistehender Werbepylon innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches zulässig. Er darf die Höhe von 6,50 m ~~ü. NHN~~ gemessen vom Bezugspunkt nicht überschreiten und nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. ~~Als Bezugspunkt wird die Höhe der Gehsteigkante in Höhe der Zufahrt von 79,80 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.~~
• Die Anbringung von Werbeflächen an Bäumen, Lampen, Schornsteinen oder sonstigen technischen Aufbauten oder Einrichtungen ist unzulässig.
• Es sind maximal 2 Einzelfahnen zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 6 m gemessen vom Bezugspunkt nicht überschreiten. Als Bezugspunkt wird die Höhe der Stellplatzanlage in Höhe der Zufahrt von ~~ü.NH~~ 78,40 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

2 Einfriedung
Einfriedungen sind nur in Form von standortgerechten, heimischen Heckenpflanzungen oder als Zaun / Heckenkombination zulässig. Mauern und Stützmauern sind mit Ausnahme der Schallschutzwand unzulässig. Bautechnisch notwendige Stützmauern sind ausschließlich im Zufahrts- und Anlieferungsbereich zulässig.
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nicht zulässig.

III. Hinweise und Empfehlungen

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Für den Bereich liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Stützpunkt). Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzusuchen. Diese bauselig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ist der abzusuchende Bereich und die weitere Vorgehensweise in einem Ortstermin abzustimmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.
Erfolgen Erdarbeiten Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Bodendenkmalpflege
Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Telefon: 02206-80039, Fax: 02206-80517, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Artenschutzrechtliche Belange
Aus Rücksichtnahme und in Kenntnis des Brutgeschäftes der Vögel wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung eingeschränkt. Sie darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden.

Erdbebenzone
Leichlingen befindet sich in Erdbebenzone 0 in der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund) gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006).

~~Dieser Hinweis wird auf Grund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigten in den Bebauungsplan aufgenommen.~~

Naturdenkmal „Weißer Stein (Sandberg)"
Das nördliche Areal des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LE_2.2-11 „Westliche und nördliche Wupperaue sowie Heideterrassen bei Leichlingen" und innerhalb des Naturdenkmals LE_2.3-02 „Weißer Stein (Sandberg) in Trompete".
Das Gebäude des Lebensmittelmarktes ist zum Teil innerhalb des Naturdenkmales geplant. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch nicht um Teile des Sandhügels sondern um eine Pufferzone. Eingriffe in den Kernbereich des Naturdenkmals sind auszuschließen.

DIN-Vorschriften
DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Leichlingen eingesehen werden.

Fachgutachten
Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurden folgende Gutachten erstellt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. ~~62~~ V 9 „Schützenplatz / Trompete", Stadt Leichlingen, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Bebauungsplan Nr. 92 „Schützenplatz / Trompete", Stadt Leichlingen, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
- Knotenpunktuntersuchung Reusrather Straße / Trompete in Leichlingen, Verkehrstechnische Stellungnahme zur Anbindung eines geplanten Lebensmittel-Vollsortimenters, Runge + Küchler, Düsseldorf, Juli 2011
- Stellungnahme Runge + Küchler, Düsseldorf, 08.06.2013
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Vollsortimenter in Leichlingen, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, 16.10.2013
- Ergänzende Stellungnahme zur Schallschutzwand, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch-Gladbach, 14.11.2013
- Auswirkungsanalyse Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters am Standort Leichlingen, Reusrather Straße / Trompete, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Juli/ August 2013
- Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachterliche Stellungnahme - Dimensionierung der Versickerungsanlage, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 05.08.2013
- Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Geotechnisches Gutachten-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 19.08.2013
- Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachten - Orientierte Gefährdeabschätzung, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 21.08.2013
- Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachterliche Stellungnahme – Ergebnisse chemischer Untersuchungen-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 28.08.2013

Stadt Leichlingen

___ Ausfertigung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 9 "Schützenplatz / Trompete"

Gemarkung: Leichlingen, Flur: 18

0m 15m 25m

Maßstab: 1: 500 (im Original)

ÜBERSICHTSPLAN (unmaßstäblich)